

RS OGH 1996/6/25 4Ob2078/96h, 4Ob2328/96y, 6Ob4/99b, 6Ob288/99t, 1Ob141/02w, 3Ob287/02f, 6Ob271/05d,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

AktG §52

AktG §224 Abs2

GmbHG §82 Abs1

GmbHG §83 Abs1

Rechtssatz

Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das (im Geltungsbereich des § 30 dGmbHG: zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche) Vermögen verringert. Darunter fallen Zuwendungen oder Vergünstigungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Handelsbilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder des Gesellschafters) einen Niederschlag finden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2078/96h
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2078/96h
Veröff: SZ 69/149
- 4 Ob 2328/96y
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2328/96y
nur: Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen verringert. (T1)
- 6 Ob 4/99b
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 4/99b
Veröff: SZ 72/172
- 6 Ob 288/99t
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 288/99t
Veröff: SZ 73/14
- 1 Ob 141/02w

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 141/02w

Beisatz: Zweck dieser Vorschrift ist es, das Stammkapital als "dauernden Grundstock der Gesellschaft" und als einziges "dem Zugriff der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt" gegen Schmälerung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern. Im Gegensatz zu § 30 dGmbHG verbietet § 82 GmbHG im Prinzip jede Zuwendung der Gesellschaft an die Gesellschafter, die nicht Gewinnverwendung ist; § 30 dGmbHG begnügt sich hingegen mit dem Schutz des dem Stammkapital entsprechenden Vermögens. (T2)

- 3 Ob 287/02f

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f

nur: Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen verringert. Darunter fallen Zuwendungen oder Vergünstigungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Handelsbilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder des Gesellschafters) einen Niederschlag finden. (T3)

Beis wie T2

Veröff: SZ 2003/133

- 6 Ob 271/05d

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 271/05d

Beisatz: Hier: Eine verdeckte Einlagenrückgewähr kann auch damit gerechtfertigt werden, dass besondere betriebliche Gründe im Interesse der Gesellschaft vorliegen, wenn dies nach der Formel des Fremdvergleichs dahin gedeckt ist, dass das Geschäft, das mangels objektiver Wertäquivalenz ein Vermögensopfer der Gesellschaft bedeutet, auch mit einem Außenstehenden geschlossen worden wäre. (T4)

Veröff: SZ 2005/178

- 7 Ob 142/07v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 142/07v

Auch; Beisatz: § 82 Abs 1 GmbHG soll auch die Übertragung von Geschäftsanteilen auf Kosten der Gesellschaft verhindern. (T5)

- 6 Ob 226/09t

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 226/09t

Vgl auch; Beisatz: Das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 224 Abs 2 AktG) ist nur anzuwenden, sofern ein gewisser „Österreichbezug“ besteht. (T6)

Veröff: SZ 2010/35

- 6 Ob 132/10w

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 132/10w

nur T1; Beisatz: Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst auch ehemalige Gesellschafter, sofern die Leistung im Hinblick auf die ehemalige Gesellschafterstellung erbracht wird. (T7)

- 7 Ob 35/10p

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 35/10p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Unzulässig ist jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Gesellschafter in Vertragsform oder auf andere Weise, die den Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses zu Lasten des gemeinsamen Sondervermögens bevorteilt (6 Ob 271/05d = SZ 2005/178). (T8)

- 6 Ob 33/11p

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 33/11p

Vgl auch; Bem: Hier: Erwerb eigener Aktien durch Ausübung einer Put?Option. (T9)

Veröff: SZ 2011/92

- 6 Ob 110/12p

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 110/12p

Veröff: SZ 2012/90

- 8 Ob 20/13v

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 20/13v

nur T1; Beisatz: Hier: Vereinbarung eines unangemessenen Mietzinses. (T10)

- 6 Ob 171/15p

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 171/15p

Beis wie T8; Beisatz: Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an ihre Gesellschafter, ausgenommen solche in Erfüllung des Dividendenanspruchs, sonstiger gesetzlich zugelassener Ausnahmefälle sowie Leistungen auf der Grundlage fremdüblicher Austauschgeschäfte. Stehen dabei die Leistung der Gesellschaft und die Gegenleistung des Gesellschafters in einem objektiven Missverhältnis, so ist das konkrete Geschäft nichtig. Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist wirtschaftlich zu betrachten. (T11)

Beisatz: Hier: Darlehensgewährungen an einen Gesellschafter. (T12); Veröff: SZ 2016/20

- 6 Ob 72/16f

Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 72/16f

Vgl; Beisatz: Hier: Bezug überhöhter Mietzinse von der Gesellschaft durch einen Gesellschafter. (T13)

Beisatz: Der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs 1 GmbHG) enthält keine subjektiven Tatbestandsmerkmale. Entscheidend ist, dass ein objektives Missverhältnis zwischen der vom Gesellschafter erbrachten Leistung und der bezogenen Gegenleistung vorliegt. (T14)

- 6 Ob 232/16k

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 232/16k

Beis wie T8; Beis wie T11 nur: Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist wirtschaftlich zu betrachten. (T15)

Beisatz: Auch die Inanspruchnahme von Unternehmensvermögen oder Leistungen kann eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen, wenn keine entsprechende Gegenleistung erfolgt. Die unangemessen gering verrechnete Überlassung von Sachen an den Gesellschafter kann eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen (hier: Nach dem Klagsvorbringen Überlassung einer durch die Tochtergesellschaft angemieteten Liegenschaft an die Muttergesellschaft zum „Selbstkostenpreis“, weil die Muttergesellschaft die Liegenschaft aufgrund ihrer schlechten Bonität nicht anmieten hätte können). (T16)

- 9 ObA 69/16m

Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 ObA 69/16m

Auch; Beisatz: Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist wirtschaftlich zu betrachten. (T17)

- 6 Ob 240/16m

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 240/16m

Vgl; Beis wie T10

- 6 Ob 114/17h

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 114/17h

Auch; Beis wie T2 nur: Zweck dieser Vorschrift ist es, das Stammkapital als "dauernden Grundstock der Gesellschaft" und als einziges "dem Zugriffe der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt" gegen Schmälierung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern. (T18)

Beis wie T5; Beis wie T14 nur: Der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs 1 GmbHG) enthält keine subjektiven Tatbestandsmerkmale. (T19)

Beisatz: War Empfänger der Leistung ein Gesellschafter, so spielt die Erkennbarkeit des Verstoßes gegen § 82 GmbHG für die Rückzahlungspflicht nach § 83 Abs 1 GmbHG keine Rolle. Der gute Glaube spielt nur eine Rolle, soweit es sich um den Bezug von Gewinnanteilen handelt. Daraus ergibt sich zwingend, dass sonstige gutgläubig empfangene Leistungen der Gesellschaft der Rückzahlungspflicht nach § 83 Abs 1 GmbHG unterliegen. (T20)

- 6 Ob 204/16t

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 6 Ob 204/16t

Vgl; Beisatz: Fremdüblichkeit und betriebliche Rechtfertigung sind nur bei der verdeckten Einlagenrückgewähr (verdeckten Gewinnausschüttung) maßgebend. Eine solche liegt vor, wenn dem Gesellschafter nicht direkt die Einlage oder ein Teil davon zurückgewährt wird, sondern wenn durch Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder auch zwischen diesen und Dritten (zB kreditgebenden Banken) dem Gesellschafter indirekt ein Vorteil zukommt, der für die Gesellschaft gleichzeitig ein Nachteil ist. Bei einer offenen (direkten)

Einlagenrückgewähr kommt es auf einen Fremdvergleich oder eine betriebliche Rechtfertigung nicht an, sondern nur darauf, ob ein ausschüttbarer Bilanzgewinn vorhanden ist. (T21)

- 6 Ob 161/17w

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 161/17w

Auch; Beis wie T11 nur: Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an ihre Gesellschafter, ausgenommen solche in Erfüllung des Dividendenanspruchs, sonstiger gesetzlich zugelassener Ausnahmefälle sowie Leistungen auf der Grundlage fremdüblicher Austauschgeschäfte. (T22)

Beisatz: Unter „sonstige gesetzlich zugelassene Ausnahmefälle“ fallen etwa alineare Gewinnausschüttungen und Kapitalherabsetzungen. (T23)

- 6 Ob 199/17h

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 199/17h

Vgl; Beisatz: Grundsätzlich sind schuldrechtliche Austauschbeziehungen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft nur dann zulässig, wenn der Wert der Leistung der Aktiengesellschaft durch die Gegenleistung des Gesellschafters abgegolten wird; die Gesellschaft darf also mit ihrem Aktionär nur wie fremdüblich, also zum Marktpreis kontrahieren. Bestehen keine Marktpreise, so ist jedenfalls eine fachgerechte Bewertung nach anerkannten Bewertungsmethoden notwendig. Der Vorstand der Aktiengesellschaft muss sich in diesem Fall im Rahmen eines vertretbaren unternehmerischen Ermessens halten. Es ist also ein „hypothetischer Marktvergleich“ durchzuführen. Außerhalb der Massengeschäfte sind alle zwischen der Aktiengesellschaft und ihrem Aktionär getätigten Rechtsgeschäfte prima facie verdächtig; es ist genau zu prüfen, ob es sich um ein zulässiges Geschäft zu marktüblichen Konditionen handelt oder ob an den Aktionär in unzulässiger Weise Leistungen aus dem Vermögen der AG erbracht werden. (T24)

- 6 Ob 128/17t

Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 128/17t

Auch; Beis wie T2; Beis wie T22

- 6 Ob 195/18x

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 195/18x

Beis wie T15; Beis wie T22; Beisatz: Hier: Unentgeltliches lebenslanges Wohnungsgebrauchsrecht. (T25)

Beisatz: Der Gesellschafter ist für die Gleichwertigkeit seiner Gegenleistungen behauptungs- und beweispflichtig, handelt es sich doch dabei um die Widerlegung der prima facie als unzulässig anzunehmenden Rückgewähr von Einlagen. (T26)

Veröff: SZ 2018/113

- 8 ObA 53/18d

Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 ObA 53/18d

nur T3; Beis wie T8; Beis wie T11 nur: Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist wirtschaftlich zu betrachten. (T27); Beis wie T21; Beisatz: Diese Prüfung (Fremdüblichkeit) ist auch bei der vereinbarten Unkündbarkeit eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. (T27a); Anm.: Hier doppelt vergebene T27 wurde auf T27a geändert. - November 2021. (T27b)

- 6 Ob 13/20k

Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 13/20k

- 6 Ob 71/21s

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 71/21s

Vgl; Beis nur wie T1; Beis wie T22; Beisatz: Leistungen an Dritte sind einem Gesellschafter zuzurechnen, wenn die Leistung an den Dritten zugleich eine Leistung an den Gesellschafter darstellt. Darunter fallen jedenfalls Leistungen an Dritte, die vom wirtschaftlichen Ergebnis her gesehen dem Gesellschafter zugute kommen. (T28)

Beisatz: Auch die (unentgeltliche) Überlassung von „Geschäftschancen“ kann gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Zumindest muss sich aber die Erwerbchance soweit verdichtet haben, dass ihr ein Marktwert zukommt, also ein Dritter für die Übertragung der „Geschäftschance“ ein Entgelt zahlen würde. Ist nicht einmal dieses Kriterium erfüllt, kann jedenfalls nicht von einem geschützten Vermögenswert der Gesellschaft gesprochen werden. (T29)

- 6 Ob 26/21y

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 26/21y

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105532

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at